

1348/AB XXIII. GP

Eingelangt am 31.10.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Sonnberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2007 unter der **Nr. 1593/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend parteipolitische Postenbesetzungen der SPÖ-Bundesminister gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Fühlen Sie sich bei Personalaufnahmen und der Bestellung von Leitungsfunktionen dem Objektivitätsgebot verpflichtet?*

Ja.

Zu Frage 2:

- *Was werden Sie als „Chef der SPÖ-Regierungsmitglieder unternehmen, damit sich diese ebenfalls in Zukunft wieder dem Objektivitätsgebot verpflichtet fühlen?*

Mein Eindruck ist, dass sich alle Mitglieder der Bundesregierung bei der Bestellung von Leitungsfunktionen dem Objektivitätsgebot verpflichtet fühlen und danach handeln. Unabhängig davon, dass es - wie den Fragestellern bekannt ist - keine Weisungsbefugnis des Bundeskanzlers gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung gibt, kann ich auch der impliziten Unterstellung der Frage 2 nicht folgen, wonach sich Regierungsmitglieder in der jüngsten Vergangenheit nicht dem Objektivitätsgebot

verpflichtet gefühlt hätten. Es besteht daher für mich als Bundeskanzler keine Veranlassung zu bestimmten Aktivitäten.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Werden Sie Ihren SPÖ-Regierungskollegen in Erinnerung rufen, dass die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes einzuhalten sind?*
- *Werden Sie Ihre SPÖ-Regierungskollegen daran erinnern, dass die nach dem Ausschreibungsgesetz eingerichteten und verfassungsgesetzlich unabhängig gestellten Begutachtungskommissionen dazu vom Gesetzgeber berufen sind, transparent und objektiv die Qualifizierung der Kandidaten für eine Leitungsfunktion zu beurteilen und es folglich nicht opportun ist, die Tätigkeit der Begutachtungskommissionen in Frage zu stellen?*

Da nach meinem Wissensstand alle Regierungsmitglieder die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes einhalten, besteht keine Veranlassung, den Mitgliedern der Bundesregierung die Bestimmungen dieses Gesetzes in Erinnerung zu rufen.

Zu Frage 5:

- *Werden Sie Ihre SPÖ-Regierungskollegen darauf hinweisen, dass ein jeder öffentlich Bedienstete in der Ausübung seiner politischen Rechte, somit auch in seiner weltanschaulichen Ausrichtung, frei ist und somit auch höchst qualifizierte Bewerber mit Leitungsfunktionen betraut werden können, wenn sie nicht SPÖ-Mitglieder oder SPÖ-Parteigänger sind ?*

Es gibt keine Beschränkungen dahingehend, dass bestimmte Leitungsfunktionen in einem Bundesministerium ausschließlich mit Mitgliedern oder Parteigängern einer Partei besetzt werden dürften. Mir ist von keiner der Regierungsparteien bekannt, dass sie sich an einer diesbezüglichen Praxis orientiert. Es gibt daher keinen Anlass, die Mitglieder der Bundesregierung auf diesen Umstand hinzuweisen.

Unabhängig von den Fragen halte ich noch fest, dass im Bundeskanzleramt alle Bestellungen von Leitungsfunktionen seit meinem Amtsantritt auf der Grundlage des Gutachtens der nach dem Ausschreibungsgesetz eingerichteten Kommission erfolgten und dabei das Gutachten der Begutachtungskommission in allen Fällen mit einstimmigem Beschluss verabschiedet wurde.